



Themen dieser Ausgabe

- Vereinbarkeit der Hinzurechnungsbesteuerung mit Unionsrecht
- Kein wirtschaftliches Eigentum bei Cum-Ex-Geschäft
- Keine personelle Verflechtung bei Selbstkontrahierungsverbot
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse während des schädlichen 5-Jahreszeitraums
- Keine Ersatzerbschaftsteuer bei nichtrechtsfähiger Stiftung
- Unternehmereigenschaft im kommunalen Bereich
- Besteuerung des Firmenwagens in Zeiten der Fahruntüchtigkeit

Vereinbarkeit der Hinzurechnungsbesteuerung mit Unionsrecht

BFH, Beschluss v. 12.10.2016 - I R 80/14, BeckRS 2017, 94354

Hintergrund: Mithilfe der im Außensteuergesetz normierten Hinzurechnungsbesteuerung versucht der deutsche Fiskus, Gewinnverlagerungen in das niedriger besteuerte Ausland entgegenzuwirken. Bestimmte Einkünfte („Zwischeneinkünfte“) von Auslandsgesellschaften („Zwischengesellschaften“), an denen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige beteiligt sind und die in ihren Sitzstaaten mit geringeren Ertragsteuersätzen als 25 % besteuert werden, werden unter bestimmten weiteren Voraussetzungen den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen ähnlich Gewinnausschüttungen besteuert, ohne dass es darauf ankommt, ob die Gesellschafter tatsächlich Gewinnausschüttungen erhalten haben oder nicht.

Sachverhalt: In dem vom Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall war eine deutsche GmbH zu 30 % an einer Schweizer AG beteiligt. Diese erzielte Einkünfte aus abgetretenen Geldforderungen, die vom Finanzamt zu Lasten der GmbH als Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter der Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen wurden. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Entscheidung: Der Europäische Gerichtshof hat hinsichtlich einer vergleichbaren britischen Regelung im Jahr 2006

entschieden, dass eine Hinzurechnungsbesteuerung nur dann mit der unionsrechtlich verbürgten Niederlassungsfreiheit vereinbar ist, wenn der Steuerpflichtige die Besteuerung durch den Nachweis abwenden kann, dass es sich bei der Beteiligung an der Zwischengesellschaft nicht um eine rein künstliche Gestaltung handelt, die nur dazu dient, den höheren inländischen Steuersätzen zu entgehen (sog. Motivtest). Den deutschen Gesetzgeber hat die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dazu bewogen, für Beteiligungen an Zwischengesellschaften aus EU- und EWR-Staaten ab dem Jahr 2008 eine Entlastungsmöglichkeit durch einen Motivtest gesetzlich zu verankern. Für in Drittstaaten, wie der Schweiz ansässige Zwischengesellschaften gibt es jedoch keine vergleichbare Entlastungsmöglichkeit. Dies könnte nach Auffassung des Bundesfinanzhofes gegen die unionsrechtlich verbürgte Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen, die - anders als die Niederlassungsfreiheit - grundsätzlich auch im Verkehr mit Drittstaaten geschützt ist.

Hinweis: Die nunmehr vom Europäischen Gerichtshof zu klärende Streitfrage kann allgemein für Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EU und des EWR von Bedeutung sein.

Kein wirtschaftliches Eigentum bei Cum-Ex-Geschäft

Hessisches FG, Urteil v. 10.3.2017 - 4 K 977/14, BeckRS 2017, 94440

Hintergrund: In dem Zeitraum zwischen dem Dividendenstichtag vor und nach der Gewinnausschüttung einer Aktiengesellschaft entsteht ein Kursabschlag, der dadurch begründet wird, dass der Aktienkurs vor Auszahlung der Dividende den Wert der Dividende mit einbezieht (cum Dividende). Nach Ausschüttung der Dividende sinkt der Aktienwert i.d.R. in Höhe der Dividende (ex Dividende). In der Vergangenheit haben sich Banken diesen Kursabschlag zu Nutze gemacht, in dem sie an einem Cum-Tag die Aktie leer verkauften und nach Auszahlung der Dividende wieder zum niedrigeren Kurs einkauften. Durch die relativ trägen Abwicklungssysteme konnte nicht hinreichend identifiziert werden, wer wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer die Dividende tatsächlich erhalten hat und wer die Kapitalertragsteuer zu entrichten hat. Daraus folgte, dass zugleich zwei Aktionäre eine Bescheinigung über gezahlte Kapitalertragsteuern erhielten und mithin eine Steuergutschrift.

Sachverhalt: Dem Rechtsstreit lagen außerbörsliche Aktiengeschäfte zugrunde, die vor dem Dividendenstichtag mit einem Anspruch auf die zu erwartende Dividende (cum) abgeschlossen, die aber erst nach dem Dividendenstichtag mit Aktien ohne Dividende (ex) beliefert wurden.

Entscheidung: Die Bank hat als Aktienkäufer keinen Anspruch auf die von der ausschüttenden Aktiengesellschaft auf die originäre Dividende abgeführte Kapitalertragsteuer. Denn sie ist erst im Zeitpunkt der Belieferung mit den Aktien und damit nach dem Dividendenstichtag Aktieninhaberin geworden. Entgegen der von der Bank vertretenen Ansicht ist das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien nicht bereits vor dem Dividendenstichtag mit Abschluss des Aktienkaufvertrages auf sie übergegangen. Ausgehend vom Wortlaut der in der Abgabenordnung einschlägigen Vorschrift: „ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft ... ausübt“ und „den Eigentümer ... von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann“ ergibt sich ein Regelausnahmeverhältnis, das die Zurechnung eines Wirtschaftsguts nur zum zivilrechtlichen Eigentümer oder zum wirtschaftlichen Eigentümer zulässt. Soweit sich die Klägerin hinsichtlich des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes, die zum sog. Dividendenstrippings bei Börsengeschäften ergangen ist, beruft, liegen die Vorausset-

zungen, an die der Bundesfinanzhof in dem Fall die Rechtsfolge des vorzeitigen Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums geknüpft hat, bei den vorliegenden außerbörslichen Aktiengeschäften, die keinen festen Regeln folgen, nicht vor. In einer weiteren Entscheidung des Bundesfinanzhofes, die die Klägerin zur Begründung heranzieht, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich gerade keine Aussage zu den hier streitigen Geschäften getroffen. Auch die Bezugnahme der Klägerin auf die Aussage des Gesetzgebers zum wirtschaftlichen Eigentum in seiner Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2007 geht fehl. Vor dem Regelungshintergrund, der Einführung eines neuen Einkünftebestandes handelt es sich bei der in der Gesetzesbegründung gemachten Aussage zum wirtschaftlichen Eigentum um eine bei Gelegenheit geäußerte Rechtsansicht („obiter dictum“), die nach den juristischen Auslegungsregeln nicht dem Willen des Gesetzgebers zugerechnet werden kann. Mit dem Gesetz hat der Gesetzgeber gerade nicht die mehrfache Anrechnung einmal abgeführter Kapitalertragsteuer gebilligt, vielmehr hat er durch die Einführung eines weiteren Einnahmetatbestands und die Kapitalertragsteuereinbehaltungspflicht auf Dividendenkompensationszahlungen ein in sich geschlossenes Besteuerungssystem eingeführt. Dieses System zielt gerade darauf ab, Steuerausfälle bei cum-/ex-Aktienverkäufen vom Leerverkäufer zu vermeiden. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, hat der Gesetzgeber dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung stellen wollen, die dem Anrechnungsanspruch beim Erwerb vom Aktienleerverkäufer entspricht. Eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer wäre vorliegend bei den streitigen Aktiengeschäften nur dann in Betracht gekommen, wenn die Depotbanken der Aktienverkäufer auf die an die Bank über die Clearstream geleisteten Dividendenkompensationszahlungen tatsächlich Kapitalertragsteuer erhoben hätten. Dies ist vorliegend - wie die Beweisaufnahme ergeben hat - jedoch gerade nicht der Fall.

Hinweis: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Hessische Finanzgericht hat die Revision zugelassen. In einem vergleichbaren Fall hat das Finanzgericht Düsseldorf mit inzwischen rechtskräftigem Urteil vom 12.12.2016, Aktenzeichen 6 K 1544/11 K, einen Anspruch auf Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer ebenfalls abgelehnt.

Keine personelle Verflechtung bei Selbstkontrahierungsverbot

FG Köln, Urteil v. 7.12.2016 - 9 K 2034/14, BeckRS 2016, 114829

Hintergrund: Das im Bürgerlichen Gesetzbuch normierte Selbstkontrahierungsverbot verbietet es einem Vertreter einer anderen Person in dieser Eigenschaft mit sich selbst Geschäfte abzuschließen und dient somit der Verhinderung von Interessenkollisionen.

Sachverhalt: Klägerin ist eine Vermietungsgesellschaft bürgerlichen Rechts, an der drei geschäftsführende Gesellschafter mit je 33 % und ein Minderheitsgesellschafter mit 1 % beteiligt sind. Neben der Klägerin existierte eine Betriebsgesellschaft mit einer GmbH, an der die Mehrheitsgesellschafter der Klägerin zu je einem Drittel beteiligt und zu

Geschäftsführern bestellt waren. Die Klägerin vermietete an die GmbH ein Bürogebäude und zwei Hallen. In ihren Feststellungserklärungen für die Streitjahre erklärte die Klägerin die aus den Mietverträgen erzielten Überschüsse als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Aufgrund der oben dargestellten Beteiligungsverhältnisse und der bei beiden Gesellschaften erfolgten Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis auf die Mehrheits- bzw. Alleingesellschafter stellte das Finanzamt die von der Klägerin erzielten Überschüsse als gewerbliche Gewinne fest.

Entscheidung: Entgegen der Rechtsauffassung des Finanzamtes ist das Vorliegen einer Betriebsaufspaltung zu verneinen, weil es an einer Beherrschung der GmbH durch die Klägerin und damit an der zur Bejahung einer Betriebsaufspaltung erforderlichen personellen Verflechtung fehlt. Keine personelle Verflechtung mit dem Betriebsunternehmen liegt vor, wenn an der Besitzgesellschaft neben der mehrheitlich bei der Betriebsgesellschaft beteiligten Person oder Personengruppe mindestens ein weiterer Gesellschafter beteiligt ist (sog. Nur-Besitzgesellschafter) und im Besitzunternehmen das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Danach wäre im Streitfall eine persönliche Verflechtung und damit eine Betriebsaufspaltung zu verneinen. Da es für den Senat nicht feststellbar ist, dass die Mehrheitsgesellschafter von dem Selbstkontrahierungsverbot befreit waren, war es ihnen ungeachtet der Tatsache, dass sie gewöhnliche Verwal-

tungsgeschäfte mit jedem Dritten ohne Rücksicht auf eine entgegenstehende Rechtsposition des Minderheitsgesellschafters wirksam durchführen konnten, im Bereich des für die Bejahung einer personellen Verflechtung besonders bedeutsamen Vermietungsvertrags mit der GmbH rechtlich nicht möglich, das Rechtsverhältnis ohne Zustimmung des Minderheitsgesellschafters zu beherrschen. Unter Beachtung der Einschränkungen des Selbstkontrahierungsverbots beherrschten die Mehrheitsgesellschafter ungeachtet der ihnen grundsätzlich zustehenden Geschäftsführungsbefugnis im Streitfall daher aus rechtlichen Gründen das für die Bejahung einer personellen Verflechtung bedeutsame Mietverhältnis mit der GmbH nicht. Der Minderheitsgesellschafter hat die Mehrheitsgesellschafter auch nicht konkludent von dem Selbstkontrahierungsverbot befreit.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen, weil sowohl die Frage, ob in Fällen der Geschäftsführungsübertragung auf einzelne oder mehrere sowohl an der Besitzgesellschaft als auch an der Betriebsgesellschaft beherrschend beteiligte Gesellschafter eine nicht ausdrücklich oder konkludent erklärte Befreiung von den Beschränkungen von Insichgeschäften einer Betriebsaufspaltung entgegensteht, als auch die Frage, ob hierin eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung zu sehen ist, zur Fortbildung des Rechts einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes bedarf. Das Aktenzeichen der Revision lautet IV R 4/17.

Änderung der Beteiligungsverhältnisse während des schädlichen 5-Jahreszeitraums

FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 25.10.2016 - 12 K 15162/15, BeckRS 2017, 94379

Hintergrund: Geht ein inländisches Grundstück von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand über, so wird die Steuer nach dem Grunderwerbsteuergesetz nicht erhoben, soweit der Anteil des einzelnen am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem Bruchteil am Grundstück entspricht. Die entsprechende Vergünstigung nach dem Grunderwerbsteuergesetz kann allerdings nur gewährt werden, soweit die an der Gesamthand beteiligte Person die übrigen Voraussetzungen der einschlägigen Norm erfüllt. Insbesondere ist die Vergünstigung insoweit nicht anzuwenden, als sich der Anteil des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf die Gesamthand vermindert.

Sachverhalt: Der Alleineigentümer eines Grundstückes (B) veräußerte 1/25 hieran im Jahr 2008. Der Veräußerer und der Erwerber (C) erklärten, in Zukunft das Grundstück gemeinsam zu halten. Hierzu erfolgte die Gründung einer GbR - der Klägerin -, in die das Grundstück eingebracht wurde. Das Finanzamt stellte den Erwerbsvorgang steuerfrei. 2014 erklärte die Klägerin gegenüber dem Finanzamt, dass der Gesellschafter B einen 23/50 Anteil an der Klägerin zum 1.1.2009 auf den Gesellschafter C übertrug. Daraufhin setzte das Finanzamt gegenüber der Klägerin Grunderwerbsteuer fest, da die Steuerbefreiung nur noch in Höhe von 54 % gewährt werden könne. Die Beteiligung des Gesellschafters

B sei innerhalb der schädlichen Frist von 96 % auf 50 % verringert worden, so dass die Steuerbefreiung nur noch in Höhe von 50 % (B) und 4 % (C) gewährt werden könne. Die Festsetzungsfrist sei gewahrt, weil die Klägerin die Anteilsverringerung entgegen ihrer Verpflichtung nicht angezeigt habe, so dass erst mit Ablauf des Jahres 2011 die Festsetzungsfrist zu laufen begonnen habe.

Entscheidung: Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Übergang des Grundstücks auf die Gesamthand. Damit ist nicht der Zeitpunkt des zivilrechtlichen Eigentumsübergangs des Grundstücks auf die Gesamthand gemeint, sondern der Zeitpunkt der Entstehung der Grunderwerbsteuer für den Einbringungsvorgang. Dies zugrunde gelegt hat die Fünfjahresfrist mit der Genehmigung des Einbringungsvertrages von 2008 begonnen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Gesellschafter B und C an der Klägerin zu 48/50 und 2/50 beteiligt gewesen, was ihren Miteigentumsanteilen an dem Grundstück vor Einbringung entspricht, mit der Folge, dass die Einbringung zu 100 % steuerbefreit gewesen ist. Allerdings hat der Gesellschafter B in der Folge seine (48/50) Beteiligung um 23/50 Anteile vermindert, und dies unstrittig innerhalb der Fünfjahresfrist. Diese Verminderung der Beteiligung führt grundsätzlich dazu, dass die Steuerbefreiung in Höhe von 46 % (23/50) entfällt. Das Finanzamt hat gleichwohl zu Unrecht die Grunderwerbsteuer unter Zugrundele-

gung einer nur noch 54 %igen Steuerfreistellung festgesetzt. Denn einer Änderung steht die Festsetzungsverjährung entgegen. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen hat die vierjährige Festsetzungsfrist für eine Änderung mit Ablauf des Jahres 2009 begonnen (Aufrechnung zum 1.1.2009) und mit Ablauf des 31.12.2013 geendet, so dass der Änderungsbescheid von 2014 nicht mehr hat ergehen dürfen. Nach dem Grunderwerbsteuergesetz ist Anzeige zu erstatten über Änderungen im Gesellschafterbestand einer Gesamthand bei Gewährung der Steuervergünstigung. Nicht anzeigespflichtig sind mithin die Fälle, in denen der grundstückseinbringende Gesamthänder seine gesamt-

händerische Mitberechtigung nicht aufgibt und auch kein anderer Gesellschafter beitrifft, sich aber die Beteiligungsverhältnisse am Vermögen der Gesamthand, etwa durch Vereinbarungen mit den übrigen Gesamthändern oder auch durch Veränderungen im Bereich der Kapitalkonten, verschieben. Ein solcher Fall liegt hier vor; eine Anzeigepflicht hat nicht bestanden.

Hinweis: Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 39/16 anhängig.

Keine Ersatzerbschaftsteuer bei nicht-rechtsfähiger Stiftung

BFH, Urteil v. 25.1.2017 - II 26/16, DStR 2017, S. 597

Hintergrund: Das Vermögen einer Familienstiftung unterliegt in Zeitabständen von je 30 Jahren der Erbschaftsteuer.

Sachverhalt: Die Klägerin, die Stadt A, war Trägerin einer nichtrechtsfähigen Stiftung. Die Stiftung war im 19. Jahrhundert aufgrund eines Testaments errichtet worden. Die Erträge der Stiftung sollten vorwiegend den Nachkommen des Stifters zugutekommen. Das Finanzamt und das Finanzgericht der ersten Instanz waren der Auffassung, auch nichtrechtsfähige Familienstiftungen unter Trägerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unterlägen der Ersatzerbschaftsteuer.

Entscheidung: Eine nichtrechtsfähige Stiftung erfüllt nicht den Begriff der Familienstiftung im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes. Sie besitzt kein eigenes Vermögen, welches der Ersatzerbschaftsteuer unterliegen kann. Der Wortlaut der einschlägigen Norm spricht zwar lediglich von Stiftung und differenziert nicht ausdrücklich zwischen der rechtsfähigen und der nichtrechtsfähigen Stiftung. Der Ersatzerb-

schaftsteuer unterliegt aber das Vermögen der Stiftung. Daher bezieht sich die Norm nur auf rechtsfähige Stiftungen und schließt solche ohne Rechtsfähigkeit nicht ein. Denn nur eine rechtsfähige Stiftung kann Träger von eigenem Vermögen sein. Bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung hingegen ist zivilrechtlicher Eigentümer des Vermögens der Träger der Stiftung; dieser hält das Vermögen im Rahmen eines besonderen Treuhandverhältnisses, ohne wirtschaftlicher Eigentümer zu sein, und handelt für die Stiftung.

Hinweis: Nach der derzeitigen Gesetzeslage müssen daher nur rechtsfähige Familienstiftungen alle 30 Jahre mit einer Erbschaftsbesteuerung rechnen. Diese machen den überwiegenden Anteil an Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland aus. Rechtsfähige Stiftungen sind, im Gegensatz zu nichtrechtsfähigen Stiftungen, gesetzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Sie verfügen über eine gefestigte Organisationsstruktur mit einem Stiftungsvorstand, den der Stifter selbst einsetzen kann.

Unternehmereigenschaft im kommunalen Bereich

BFH, Urteil v. 15.12.2016 - V R 44/15, DStR 2017, S. 656

Hintergrund: Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach dem Umsatzsteuergesetz nur dann Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt, die sich innerhalb ihrer Gesamtbetätigung heraushebt.

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Klägerin, eine Gemeinde, mit dem Neubau eines Freizeitbades und der nachfolgenden, nicht kostendeckenden, Verpachtung des Sportzentrums an eine Tochter-GmbH einen Betrieb gewerblicher Art unterhält und somit unternehmerisch tätig ist.

Entscheidung: An der für die Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erforderlichen Grundvoraussetzung der wirtschaftlichen (unter-

nehmerischen) Tätigkeit fehlt es, wenn eine Gemeinde über die von ihr vereinnahmten Beiträge nur einen kleinen Teil ihrer Kosten deckt. Werden die Kosten nur zu 3 % aus Einnahmen und im Übrigen mit öffentlichen Mitteln finanziert, deutet diese Asymmetrie zwischen den Betriebskosten und den als Gegenleistung erhaltenen Beträgen darauf hin, dass kein Leistungsentgelt und auch keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es nicht darauf an, ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen einer gesetzlichen Pflichtaufgabe oder „freiwillig“ tätig ist.

Hinweis: Im zweiten Rechtsgang wird das Finanzgericht prüfen müssen, ob eine „Asymmetrie zwischen den Pachteinnahmen und den „Kosten“ besteht. Die Gemeinde wäre dann nicht Unternehmerin, unabhängig davon, ob ein Betrieb gewerblicher Art besteht. Für denkbar hält es der Bundesfinanzhof ferner, dass im Streitfall die Tochter-GmbH

eine steuerbare Betriebsführungsleistung gegen Verlustausgleich erbringt, in deren Rahmen die Nutzungsüberlassung der Sportanlage eine nicht steuerbare Leistungsbeistellung ist. Da die Beurteilung an den unionsrechtlichen Unter-

nehmerbegriff anknüpft, dürften die Urteilsgrundsätze auch für die, der neuen Rechtsnorm betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Umsatzsteuergesetz Bedeutung haben.

Besteuerung des Firmenwagens in Zeiten der Fahruntüchtigkeit

FG Düsseldorf, Urteil v. 24.1.2017 - 10 K 1932/16 E, EFG 2017, S. 458

Hintergrund: Bei der Besteuerung von Firmenwagen hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht zwischen der sogenannten 1 %-Regelung, wonach jeden Monat die private Nutzung pauschal mit 1 % des Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt wird oder mit der sogenannten Fahrtenbuchmethode, bei der die tatsächliche private Nutzung mittels Fahrtenbuch zu dokumentieren ist.

Sachverhalt: Dem Kläger wurde von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt, den er auch privat nutzen durfte. Der hierin liegende geldwerte Vorteil wurde für das Streitjahr 2014 zunächst nach der sog. 1 %-Regelung mit 433 €/Monat versteuert. Der Kläger machte geltend, dass der Arbeitslohn um 2.165 € (5 Monate à 433 €) zu kürzen sei, da er den Firmenwagen aufgrund eines Hirnschlags für fünf Monate nicht habe nutzen dürfen. Das ärztliche Fahrverbot sei erst am 29.7.2014 durch eine Fahrschule aufgehoben worden. Für die Zeit des Fahrverbotes sei ihm kein Vorteil entstanden. Auch sei das Fahrzeug nicht von Dritten genutzt worden.

Entscheidung: Für die Monate März bis Juni 2014 ist kein Nutzungsvorteil des Klägers zu erfassen. Zwar ist es nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für die Besteuerung des Nutzungsvorteils grundsätzlich unerheblich, ob der Arbeitnehmer den Beweis des ersten Anscheins, dass dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt werden, durch einen Gegenbeweis zu entkräften. Damit ist jedoch –

wie sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes ergibt - der Fall gemeint, dass der Steuerpflichtige belastbar behauptet, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben. Nicht gemeint sind dagegen Situationen, in denen „der Steuerpflichtige zur privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs nicht (länger) befugt ist. Vorliegend lässt sich bis zum 29.7.2014 nicht mit Sicherheit ausschließen, dass der Kläger aufgrund der Folgen des Hirnschlags fahruntüchtig gewesen ist, mit der Folge, dass er den Firmenwagen nach der Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber bis dahin auch nicht nutzen durfte, und zwar weder für berufliche noch für private Zwecke. Die Befugnis des Klägers, den Wagen zu nutzen, ist vollständig entfallen. Dritte sind zur privaten Nutzung ebenfalls nicht befugt gewesen. Auch ist nicht ersichtlich, dass eine vertragswidrige Nutzung stattgefunden hat.

Hinweis: Für die Monate Februar und Juli war dagegen nach Auffassung der Richter ein Nutzungsvorteil zu erfassen, weil der Kläger den Firmenwagen bis zum Hirnschlag am 23.2.2014 und ab Bestehen der Fahrprüfung am 29.7.2014 uneingeschränkt nutzen konnte. Eine zeitanteilige Aufteilung innerhalb eines Monats kommt nach der herrschenden Meinung nicht in Betracht. Eine Gewinnkorrektur anhand der 1 %-Methode ist ebenfalls bei Führerscheinentzug zu verneinen, sofern dieser für einen vollen Monat entzogen wurde.



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

Standort Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
Tel.: +49 30 565556-0
Fax: +49 30 565556-133

Standort Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
Tel.: +49 511 543688-31
Fax: +49 511 543688-34

Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
Tel.: +49 234 610688 0
Fax: +49 234 610688 20

Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund
Tel.: +49 231 108771 0
Fax: +49 231 108771 13

Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

E-Mail: info@BRL.de

www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

*BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN*

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg